



UNIVERSITÄT
MOZARTEUM
SALZBURG
REKTORAT

Zahl.: 1255/2-2018

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail:

legistik@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
bmi-III-1@bmi.gv.at
VI7@sozialministerium.at

Salzburg, am 16.05.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben angeführten Entwurf wird seitens der Universität Mozarteum Salzburg folgende Stellungnahme abgegeben:

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

§ 64

Die Umbenennung von „*Studierende*“ auf „*Student*“ ist abzulehnen, insbesondere da die Bezeichnung „*Studierende*“ die Basis für die Legaldefinition aus dem UG ist. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist es daher notwendig, in darauf verweisenden Gesetzen terminologisch konsistent zu bleiben und die Bezeichnung „*Studierende*“ zu verwenden.

§ 64 Abs 1 Z 3

Die vorgeschlagene Neufassung des § 64 Abs 1 Z 3 wird abgelehnt. Die Postgraduate Lehrgänge der Universität Mozarteum Salzburg sind für Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Masterstudien eingerichtet und dienen der Perfektionierung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Zentralen Künstlerischen Fach (zB Instrument bzw. Gesang). Bei diesen Lehrgängen besteht der Unterricht oft nur aus dem Zentralen Künstlerischen Fach und umfasst somit weit weniger als die vorgesehenen 60 ECTS-AP, wobei es sich dabei aber fast ausnahmslos um solche Lehrgänge handelt, deren Zugang sich ohnehin erst nach einer bestandenen (künstlerischen) Zulassungsprüfung, die auch die Kommunikationsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber mit der gewünschten Lehrperson

beinhaltet, eröffnet. Diese Lehrgänge sind somit keinesfalls für alle Bewerberinnen und Bewerber offen, sondern können erst nach Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzung sowie dem Bestehen der künstlerischen Zulassungsprüfungen belegt werden. Die vorgesehene Regelung bedeutet, dass Studierende, die ein solch qualitativ hochwertiges und anspruchsvolles Studium betreiben wollen, hierfür keine Aufenthaltsberechtigung mehr bekommen würden.

Weiters sieht die Universität Mozarteum Salzburg durch diese Regelung einen Eingriff in die Autonomie, da die vorgesehene Regelung die Universität dazu zwingen würde, Lehrgänge mit mindestens 60 ECTS-AP zu konzipieren; andernfalls würde der vorgegebene ECTS-AP-Rahmen dazu führen, dass die Aufnahme von hochqualifizierten Studierenden sich drastisch verringern würde.

Die Voraussetzung von mindestens 60 ECTS- AP in § 64 Abs 1 Z 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 64 Abs 1 Z 4

Diese Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neu gefassten § 63 Abs 10 UG. Sie übersieht allerdings die Sonderstellung der Kunstuniversitäten. Die Universität Mozarteum Salzburg hat etwa Pre-College Lehrgänge eingerichtet.

Ziel der Lehrgänge ist es, im Sinne der Begabtenfindung und Begabtenförderung talentierte Jugendliche frühzeitig zu erfassen und sie sowohl im Zentralen Künstlerischen Fach als auch in einem breiten musikalischen Umfeld bestmöglich zu fördern und sie auf eine spätere künstlerische Laufbahn hinzuführen. Der Besuch der Pre-College Salzburg Lehrgänge ist daher äquivalent zu Universitätslehrgängen, welche auf die Ergänzungsprüfung hinzielen, zu regeln. Dies auch deshalb, weil § 63 Abs 11 UG für die Universitäten der Künste den Nachweis der Sprachkenntnisse über eine Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester erlaubt.

Weiters werden bereits bei den Zulassungsprüfungen für die Lehrgänge des Pre-College Salzburg Deutschkenntnisse (nach Altersstufen gestaffelt) überprüft. Die Universität spricht sich dagegen aus, dass Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber aufgrund fehlender Sprachzeugnisse von der Zulassungsprüfung ex ante ausgeschlossen werden.

Was in beiden neu gedachten Absätzen fehlt, ist eine Lösung für den Besuch einzelner wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen bzw. des außerordentlichen Studiums. Es erscheint sinnvoll, diese Studien ebenfalls mitzuberücksichtigen, damit klargestellt ist, wieviel ECTS-AP einen Aufenthalt als Studierende/Studierender rechtfertigt.

Änderung des Universitätsgesetzes

§ 63 UG

Die Universität Mozarteum Salzburg hält die vorgesehene Neufassung für legislativ inkohärent, vernachlässigt sie doch völlig, dass für Kunstuniversitäten mit § 63 Abs 11 UG eine Ausnahmeregelung besteht. Demnach kann in den künstlerischen Studien vorgesehen werden, dass die Ablegung der Ergänzungsprüfung bzw. der Sprachnachweis spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist. Somit können Studierende ohne entsprechende Kenntnis der Unterrichtssprache bis zu zwei Semester studieren und müssen erst dann die ausreichende Kenntnis der Sprache nachweisen. Der Spracherwerb erfolgt diesfalls im Studium selbst und/oder in Sprachkursen. Die Universität bietet hierfür ihren fremdsprachigen Studierenden studienbegleitende Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache an.

Die gesamte Regelung greift in die Autonomie der Universitäten ein, Zulassungsbedingungen adäquat zu Qualifikationsprofilen zu schaffen. Einerseits geht die Regelung davon aus, dass die einzige Möglichkeit, Sprachkenntnisse zu erwerben über den Besuch eines Universitätslehrgangs erfolgen muss, lässt dabei aber andere Formen des Spracherwerbs völlig außer Acht, wie Sprachschulen im Ausland und informellem Spracherwerb.

Ferner muss die Möglichkeit eröffnet bleiben, dass die Ergänzungsprüfung auch ohne Besuch eines Lehrgangs abgelegt werden kann.

Die Festlegung eines Eingangsniveaus für den Besuch eines Universitätslehrgangs ist ein Eingriff in die autonome Studiengestaltung. Es gibt keinen ersichtlichen sachlichen Grund dafür, warum das Eingangsniveau für einen Sprachlehrgang nicht von der Universität selbst zu bestimmen ist, die schließlich auch die gesamte Studienplanung autonom übernimmt.

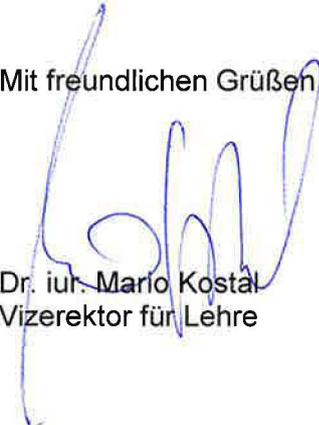
Schließlich ist die explizite Aufzählung von Sprachdiplomantbietern zu streichen, da nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien diese ausgewählt wurden. Ferner wäre das Gesetz jedesmal zu ändern, falls sich Änderungen bei den Anbietern ergeben.

Für Kunstuniversitäten muss weiterhin die Spezialregelung des § 63 Abs 11 UG gelten; die Kunstuniversitäten sind explizit von der vorgesehenen Fassung des § 63 Abs 10 UG auszunehmen.

Fazit:

Die vorgeschlagenen Regelungen widersprechen grundlegend dem spezifischen Anforderungsprofil von Kunstuniversitäten und gefährden massiv die bisherigen Möglichkeiten, die international besten zukünftigen Künstlerinnen und Künstler in Österreich auszubilden. Die Universität Mozarteum Salzburg lehnt daher die vorgesehenen Änderungen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Mario Kostal
Vizekanzler für Lehre